

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 8. Februar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-4)

und in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-24)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. ²In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Öffentlichen Recht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. ³Die Nebenfachstudien des Öffentlichen Rechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

¹Das Nebenfach-Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Hiervon abweichend ist im Zeitraum 2010 bis 2012 auch eine Studienaufnahme im Sommersemester möglich.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2, 3 und 5:

¹*Das Nebenfach umfasst 60 ECTS-Punkte und ist als Bestandteil eines Bachelor-Studiengangs mit insgesamt 180 ECTS-Punkten in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination entsprechend des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ASPO möglich.*

²*Das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht kann grundsätzlich mit allen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dieser Hauptfächer die jeweilige Kombination nicht ausschließen.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹*Das Nebenfach Öffentliches Recht besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 35 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 25 ECTS-Punkten. ²Der Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus dem Bereich Grundlagen (3 ECTS-Punkte), dem Bereich Rechtssprachen (3 ECTS-Punkte) und einem Wahlbereich (Europa- und Völkerrecht bzw. Verwaltungsrecht, jeweils 19 ECTS-Punkte). ³Die Zuordnung der einzelnen Module ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹*Die Ausgestaltung des Nebenfachs im Hinblick auf die Zuordnung der einzelnen Module auf die Fachsemester sowie auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist dem folgenden Studienverlaufsplan zu entnehmen:*

Empfohlener Studienverlaufsplan, wenn das Studium im Wintersemester aufgenommen wird:

1. Semester

Grundkurs Öffentliches Recht 1: Staatsorganisationsrecht Vorlesung mit Konversatorium	4 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

2. Semester

Grundkurs Öffentliches Recht 2: Grundrechte Vorlesung und Konversatorium mit Hausarbeit	3 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

3. Semester

Grundkurs Öffentliches Recht 3: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht Vorlesung und Konversatorium	4 + 2 SWS	7 ECTS-Punkte
--	-----------	---------------

Grundlagenfach: - Rechtsphilosophie: Historische Entwicklung - Europäische Verfassungsgeschichte oder - Staatsstrukturen und –ideen - Wahlpflicht -	2 SWS	3 ECTS-Punkte
4. Semester		
Verwaltungsprozessrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Fachsprache - Rechtsenglisch 1 - Rechtsenglisch 2 - Rechtsfranzösisch 1 - Rechtsspanisch 1 - Wahlpflicht -	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Seminar im Öffentlichen Recht	2 SWS	5 ECTS-Punkte

5. und 6. Semester

<i>Wahlpflichtbereich 1: Europa- und Völkerrecht</i>		
Grundzüge des Europarechts	3 SWS	4 ECTS-Punkte
Europäisches Verfassungsrecht oder Internationale Organisationen einschl. Internationale Gerichtsbarkeit oder Völkervertragsrecht (Internationales Vertragsrecht)	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Universelles Völkerrecht oder Wirtschaftsvölkerrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Konversatorium Europarecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte

oder

<i>Wahlpflichtbereich 2: Verwaltungsrecht</i>		
Baurecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Polizei- und Sicherheitsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Kommunalrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltrecht oder Vertiefungsveranstaltung Verfahrens- und Prozessrecht oder Allgemeines Verwaltungsrecht 2	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Übung	3 SWS	7 ECTS-Punkte

Empfohlener Studienverlaufsplan, wenn das Studium im Sommersemester aufgenommen wird:

1. Semester

Grundkurs Öffentliches Recht 1: Staatsorganisationsrecht Vorlesung mit Konversatorium	4 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

2. Semester

Grundkurs Öffentliches Recht 2: Grundrechte Vorlesung und Konversatorium mit Hausarbeit	3 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

3. Semester

Grundkurs Öffentliches Recht 3: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren- recht Vorlesung und Konversatorium	4 + 2 SWS	7 ECTS-Punkte
Grundlagenfach: - Rechtsphilosophie: Systematische Darstellung - Europäische Privatrechtsgeschichte oder - Wahlpflicht -	2 SWS	3 ECTS-Punkte

4. Semester

Verwaltungsprozessrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Fachsprache - Rechtsenglisch 1 - Rechtsenglisch 2 - Rechtsfranzösisch 2 - Rechtsspanisch 2 - Wahlpflicht -	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Seminar im Öffentlichen Recht	2 SWS	5 ECTS-Punkte

5. und 6. Semester

Wahlpflichtbereich 1: Europa- und Völkerrecht

Grundzüge des Europarechts	3 SWS	4 ECTS-Punkte
Europäisches Verfassungsrecht oder Internationale Organisationen einschl. Interna- tionale Gerichtsbarkeit oder Völkervertragsrecht (Internationales Vertrags- recht)	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Universelles Völkerrecht oder Wirtschaftsvölkerrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Konversatorium Europarecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte

oder

Wahlpflichtbereich 2: Verwaltungsrecht

Baurecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Polizei- und Sicherheitsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Kommunalrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte

Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltrecht oder Vertiefungsveranstaltung Verfahrens- und Prozessrecht oder Allgemeines Verwaltungsrecht 2	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Übung	3 SWS	7 ECTS-Punkte

²Die Einhaltung des Studienverlaufsplans wird dringend empfohlen."

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

¹Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. ²Neben den in der ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums (O):

³Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die die Studierenden in kleinen Gruppen besuchen. ⁴Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen. ⁵Sie vermitteln darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Lehrveranstaltungen des Fachsprachenprogramms, die im Nebenfach Öffentliches Recht im vierten Semester besucht werden, werden in der Regel zumindest teilweise auch in der Fachsprache abgehalten.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2).

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Der bzw. die Teilmodulverantwortliche ist ermächtigt, die Einzelheiten des Prüfungsmodus festzulegen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfungen ist den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 8: *Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen*

¹Im Nebenfach Öffentliches Recht sind folgende studiengangsspezifische Prüfungen vorgesehen:

- *Hausarbeit, in Ergänzung zu § 20 Abs. 2 ASPO: Die ausführliche Lösung eines komplexen Sachverhalts unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Literatur.*
- *Seminararbeit: Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem spezifischen vom Seminarleiter ausgewählten oder vorgeschlagenen Thema, in der Regel verbunden mit einem Vortrag während der Seminarveranstaltung.*

²Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind jeweils den Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erforderliche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen:

Satz 2:

¹Für den Fall, dass sich eine Teilmodulprüfung auf die Inhalte einer Vorlesung und eines Konversatoriums bezieht, ist die regelmäßige Teilnahme an dem Konversatorium Pflicht für die Anmeldung zur Teilmodulprüfung. ²Die Studierenden sollen hierbei auch an den in den Konversatorien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Teilmodulnote ein.

³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war.

⁴Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. ⁵Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind gegenüber dem Konversatoriumsleiter bzw. der Konversatoriumsleiterin im Falle eines von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu begründen.

Zu § 29 ASPO: Bewertung von Prüfungen

Abs. 1, 2 und 4: Notenvergabe

Die in den Teilmodul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
	4,0	4
nicht bestanden	5,0	0 bis 3

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Öffentliches Recht ist bestanden, sofern alle im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erforderlichen Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Anlagen:

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Basis der ASPO vom 28. September 2007 aufgenommen haben.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am 1. April 2010 in Kraft.